

Satzung des Vereins
„Gemeinsam.Sicher e.V. – im Landkreis Ravensburg“

die Mitgliederversammlung des Vereins „Gemeinsam.Sicher e.V.“
hat am 08.12.2023 folgende

Erstfassung der Satzung des Vereins „Gemeinsam.Sicher e.V. – im Landkreis Ravensburg“
beschlossen:

Inhalt

I.	
Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Zweck des Vereins und Aufgaben	2
II.	
Mitgliedschaft	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten	3
III. Organe	3
§ 6 Organe	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Vorstand	3
IV. Finanzen	4
§ 9 Finanzen	4
§ 10 Rechnungsprüfung	4
§ 11 Haftung	4
V. Auflösung und Schlussbestimmungen	5
§ 12 Auflösung des Vereins	5
§ 13 Inkrafttreten	5

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam.Sicher e.V. – im Landkreis Ravensburg“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Registernummer VR 722581 eingetragen werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ravensburg.

§ 2 Zweck des Vereins und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunalen Kriminalprävention mittels Initiierung und Koordinierung, sowie die organisatorische und finanzielle Förderung kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg.
- (2) Der Verein sieht in der kriminalpräventiven Arbeit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Stärkung und Sicherung des Gemeinwohls. Insofern will der Verein auch die Zusammenarbeit aller in der Kriminalitätsvorbeugung tätigen Personen, Organisationen und Institutionen fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Durchführung eigener kriminalpräventiver Veranstaltungen;
 2. die Förderung kriminalpräventiver Veranstaltungen Dritter;
 3. die Förderung der Forschung im Bereich der Kriminalprävention;
 4. die Auszeichnung von Personen, die sich auf dem Gebiet der Kriminalprävention besondere Verdienste erworben oder in besonderer Art und Weise zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten beigetragen haben;
 5. die Bezuschussung der Anschaffung von Präventionsmaterialien;
 6. die Bezuschussung der Kontaktpflege im Bereich der Kriminalprävention, wobei die Kontaktpflege auch die im Rahmen von Gegenseitigkeit gebotene angemessene Unterbringung und Verpflegung von Gästen umfasst.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu dieser Satzung bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung, dem Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten oder dem Tod. Ein Austritt durch schriftliche Austrittserklärung ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser wird als Jahresbeitrag erhoben.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

(3) Näheres kann durch eine Beitragsordnung geregelt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung sowie an deren Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind aufgerufen, die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben zu fördern und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse umzusetzen.

III. Organe

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Sie wählt alle zwei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüfer.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder des Vereins beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen abweichend davon einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, auch wenn mehrere Vertreter einzelner Mitglieder anwesend sind. Juristische Personen werden durch ihre zur Vertretung bestimmten Organe vertreten. Im Übrigen können natürliche und juristische Personen mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

(8) Wahlen und Abstimmung erfolgen grundsätzlich offen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einer Vorsitzenden, einem Vorsitzenden;
2. einer Stellvertreterin, einem Stellvertreter;
3. einer Kassiererin, einem Kassierer;
4. einer Schriftführerin; einem Schriftführer
5. einer Medienbeauftragten, einem Medienbeauftragten;
6. bis zu zwölf Beisitzerinnen und Beisitzern.

Nr. 1 bis 5 bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide haben Alleinvertretungsrecht.

(5) Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so soll beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem geschäftsführenden Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnehmen. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des Kassierers ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Finanzen und Haftung

§ 9 Finanzen

(1) Die Mittel für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Geldstrafen und Geldbußen der öffentlichen Hand sowie aus sonstigen Erträgen aufgebracht.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Über die Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Haftung

(1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

V. Auflösung und Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins hälftig an den Landkreis Ravensburg und das Polizeipräsidium Ravensburg, welche das Vermögen für kriminalpräventive Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Ausgefertigt:
Ravensburg, 08.12.2023

gez.

gez.

Janine Audd (Manuela Audd)
A. Brunnig (S. Brunnig)
Van Skirino (Uwe Stürmer)
Tarkan Aktunbas (Tarkan Aktunbas)
Frank Hautmann (Frank Hautmann)
Elisa Peterza (Elisa Peterza)
H. Buntel (Holger Buntel)
Alfred Fischer (Alfred Fischer)
Helmut J. Brecht (Helmut J. Brecht)
Richard Henog von Wittenberg
Florian Suchel (Florian Suchel)
Zerhard Friedel